

84. Haften die Mitglieder des Grubenvorstandes Dritten gegenüber für den durch verabsäumte Erhebung von Zubaßen verursachten Schaden?
Preuß. Allg. Berggef. § 126 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urte. v. 21. Januar 1903 i. S. Norddeutsche Tiefbohrergesellschaft (Kl.) w. M. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 353/02.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Wie Klägerin behauptet, steht ihr als Rechtsnachfolgerin des Bohrunternehmers S. aus einem zwischen diesem und der Gewerkschaft M. im Mai 1897 geschlossenen Vertrage für auf Kali ausgeführte Tiefbohrungen an die genannte Gewerkschaft eine Restforderung von 111709 \mathcal{M} zu. Die Klägerin glaubt, da die Gewerkschaft völlig zahlungsunfähig sei, wegen des ihr daraus erwachsenen Schadens sich an die Beklagten als Mitglieder des Grubenvorstandes halten zu können, weil diese die Arbeiten nicht hätten beginnen und fortsetzen lassen dürfen, bevor die dazu erforderlichen Mittel verfügbar waren, und weil sie dann in der ihnen obliegenden Ausschreibung und Einziehung der zur Deckung der Bohrkosten erforderlichen Zinsen säumig gewesen seien, hierdurch aber die ihnen nach Gesetz und Statut obliegenden Pflichten verletzt hätten. Die Klägerin erhob deshalb zunächst wegen eines Teilbetrages von 1800 \mathcal{M} Klage mit dem Antrage, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung dieser Summe zu verurteilen.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage, und widerklagend: festzustellen, daß der Klägerin aus dem in der Klage behaupteten Rechtsverhältnisse kein Anspruch gegen die Beklagten zustehe.

Der erste Richter erkannte den Anträgen der Beklagten gemäß.

Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin gründet ihren Entschädigungsanspruch auf § 126 Abs. 2 Allg. Bergges., welcher hinsichtlich der Mitglieder des Grubenvorstandes einer Gewerkschaft bestimmt:

„Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, bezw. solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.“

Der Berufungsrichter versagt dieser Bestimmung die Anwendung auf den vorliegenden Fall, weil in dem Verhalten der Beklagten, wie es von der Klägerin behauptet wird, weder ein Hinangehen über die

Grenzen ihres Auftrages, noch ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des 4. Titels des Allgemeinen Berggesetzes zu finden sei. Dagegen führt die Revision aus, daß beide Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 vorliegen, und wirft dem Berufungsrichter Verletzung dieses Gesetzes vor. Der Vorwurf ist nicht begründet.

Im ersten Absatz des § 126 ist bestimmt, daß der Repräsentant und die Mitglieder des Grubenvorstandes aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet sind. Wenn es nun im Anschluß hieran und im Gegensatz hierzu heißt: „Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages“, so können hierunter nur Rechtshandlungen verstanden werden, die der Repräsentant oder Vorstand im Namen der Gewerkschaft oder doch für diese (§ 125 Abs. 2) vornimmt, ohne dazu nach Gesetz und Statut oder durch Gewerkenbeschluß ermächtigt zu sein.

Vgl. Arndt, Allgemeines Berggesetz Bem. 2 zu § 126.

Unterlassungen und Säumnis, wie Klägerin sie den Beklagten vorwirft, können nicht als ein „Handeln“ im obigen Sinne aufgefaßt werden. Hierzu gehört eine positive außerhalb der Grenzen der Befugnisse (der Vertretungsmacht) des Vorstandes liegende Tätigkeit. Eine solche liegt auch nicht in der Annahme, d. h. in dem Geschehenlassen, der fortgesetzten Vertragsleistungen der Klägerin. Ebenfowenig können an sich unverbindliche beschwichtigende Äußerungen, wie sie von einzelnen der Beklagten gegenüber der Klägerin oder ihrem Rechtsvorgänger gemacht worden sein sollen, als ein Handeln außer den Grenzen ihres Auftrages im Sinne des § 126 angesehen werden. Es handelt sich hierbei um Privatäußerungen ohne bindende Kraft, für die, falls daraus ein Schaden erwachsen wäre, das einzelne Vorstandsmitglied nur nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, nicht aus § 126 Abs. 2 haftbar gemacht werden kann.

Anderer Art ist die zweite Voraussetzung, unter der die Mitglieder des Grubenvorstandes persönlich und solidarisch haften, nämlich: wenn sie den Vorschriften des 4. Titels des Allgemeinen Berggesetzes entgegenhandeln. Hier muß zugegeben werden, daß auch Unterlassungen unter den Begriff des Entgegenhandelns im Sinne des § 126 Abs. 2 fallen können, wenn nämlich der Vorstand diejenigen Pflichten, die das Gesetz im 4. Titel den Gewerkschaften und

berer Repräsentanten und Grubenvorständen auferlegt (§§ 103, 121 flg. desselben Gesetzes), ganz oder zum Teil unerfüllt läßt. Es ist aber dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß unter „den Vorschriften dieses Titels“ nur diejenigen Bestimmungen zu verstehen sind, durch die den Repräsentanten und Grubenvorständen (oder auch den Gewerkschaften selbst) besondere Pflichten auferlegt sind. Auf Verpflichtungen des Vorstandes, welche aus dem zwischen ihm und der Gewerkschaft bestehenden Vollmachtsverhältnis nach allgemeinen Grundsätzen sich ergeben oder durch Statut oder Spezialvollmacht (§ 120 a. a. D.) ihm auferlegt sind, bezieht sich der § 126 Abs. 2 nicht. Für seine Geschäftsführung ist der Repräsentant oder Grubenvorstand nur der Gewerkschaft als seiner Auftraggeberin verantwortlich, sofern eben nicht eine Verletzung der denselben vom Gesetz ausdrücklich auferlegten Verpflichtungen vorliegt. Eine solche Verletzung kann in der Unterlassung oder Verzögerung der Erhebung von Zubaßen nicht gefunden werden. Zwar führen die Kommentatoren Brassert und Fürst zu § 126 Abs. 2 unter Bezugnahme auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 27. April 1881,

Jurist. Wochenschr. Bd. 4 S. 296; Daubenspeck, Berggr. Entscheidungen Bd. 1 S. 137,

die Unterlassung rechtzeitiger Einziehung ausgeschriebener Zubaße als Beispiel für die Anwendung des § 126 Abs. 2 an. Aber die angeführte Entscheidung beruht nicht auf dieser Anwendung, sondern leitet die Verantwortlichkeit des Grubenvorstandes aus § 116 A. L. R. I. 14 her. Es bedarf, um in einem solchen Fall den Grubenvorstand der Gewerkschaft für den entstandenen Schaden haftbar zu machen, nicht der Heranziehung des § 126 Abs. 2. Die Anwendung des letzteren erscheint vielmehr ausgeschlossen, weil der 4. Titel des Allgemeinen Berggesetzes keine Vorschrift enthält, durch welche dem Vorstand in betreff der Erhebung der beschlossenen Zubaße eine besondere Verpflichtung auferlegt würde. Eine solche ergibt sich auch nicht aus den §§ 102—119 a. a. D., auf die die Revision sich beruft. Dagegen bestimmt § 120 a. a. D., daß der Repräsentant oder Grubenvorstand eines besonderen Auftrages der Gewerkschaften bedarf, wenn Beiträge von den Gewerkschaften erhoben werden sollen. Ergeht ein solcher Auftrag durch Gewerkschaftsbeschluß, so beruht eben die Verpflichtung des Vorstandes zur Einziehung der beschlossenen Zubaße

unmittelbar auf diesem Auftrag, nicht auf gesetzlicher Vorschrift, und wenn im vorliegenden Falle der Vorstand eines besonderen Auftrages für die Einziehung einer ersten Zubeuße bis zu 150 *M* pro Tag nicht bedurfte, weil das Statut ihm diese Befugnis nach Ermessen verleiht, so würde der Vorstand, wenn er in dieser Beziehung ein pflichtmäßiges Ermessen nicht hätte walten lassen, damit doch nur eine Vorschrift des Statuts verletzt, nicht aber einer Vorschrift des 4. Titels des Allgemeinen Berggesetzes entgegengehandelt haben.“ . . .